



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.

Klägerinnen,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Tobias Behnke,
Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:
die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Inneres, Einwohner-Zentralamt, Rechtsangelegenheiten
und bürgerschaftliche Eingaben,
Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 9. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 11. September 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Becker
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide der Botschaft in Santo Domingo vom 5. Juli 2006 verpflichtet, den Klägerinnen zu 1) und 2) ein Visum zum Kinder-
nachzug zu ihrer Mutter, der Klägerin zu 3). zu erteilen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Klägerinnen zu 1. und 2. sind fünf- und siebenjährige Kinder, welche die Staatsangehörigkeit der Dominikanischen Republik besitzen und sich dort bei Verwandten aufhalten. Ihre Väter haben die Vaterschaft nicht anerkannt. Die Kinder begehren den Nachzug zu ihrer in Hamburg lebenden, allein Personensorgeberechtigten Mutter, der Klägerin zu 3., welche ebenfalls die dominikanische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Klägerin zu 3. reiste im Dezember 2005 mit einem Visum zum Ehegattennachzug in die Bundesrepublik Deutschland und ist seither als Ehefrau eines Deutschen im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis. Am 22. März 2007 wurde ihr ehelicher Sohn geboren, der deutscher Staatsangehöriger ist. Der Ehemann der Klägerin zu 3. ist vorbestraft. Er wurde insbesondere durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 17. Juli 2001 wegen Bedrohung, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Vergewaltigung sowie wegen Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Opfer der in der Zeit vom 30. November bis 4. Dezember 1999 verübten Straftaten war seine damalige Partnerin, die ihre Beziehung beenden wollte. Nach dem im Urteil wiedergegebenen Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen war die Beziehung dadurch gekennzeichnet, dass der Täter als ein im Leben gescheiterter Mensch mit dem von Suchtstoffen abhängigen Opfer zunächst eine hohe Übereinstimmung habe erreichen können; das gesteigerte Kontrollbedürfnis des Täters habe dann jedoch zu einem Rückzug des Opfers geführt, der bei dem Täter eine narzisstische Wut ausgelöst habe; die narzisstische Persönlichkeitsstruktur des Täters habe jedoch nicht zu einem Affektdurchbruch geführt und begründe daher keine verminderte Schuldfähigkeit. Wegen der Einzelheiten der Taten und deren strafrechtlicher Bewertung wird auf das Urteil (Bd. I Bl. 171 -197 d.A.) Bezug genommen. Für den Ehemann der Klägerin zu 3. handelt es sich um die dritte Ehe mit einer Staatsangehörigen der Dominikanischen Republik.

Die Klägerinnen zu 2. und 3. bemühten sich zunächst um eine gemeinsame Einreise mit ihrer Mutter. Ihre Visaanträge blieben jedoch erfolglos. Am 1. Februar 2006 stellten sie erneut Anträge, wobei sie angaben, sie lebten in beengten Wohnverhältnissen und ihre Großmutter, die sie betreute, habe einen Herzinfarkt erlitten. Das Polizeikommissariat in Zeven leitete gegen den Ehemann der Klägerin zu 3. ein Ermittlungsverfahren wegen Gewalttaten zum Nachteil der Klägerin zu 3. ein. Den dazu erstellten Vermerk vom 8. März 2006 übermittelte die Polizeidienststelle der Ausländerbehörde, die daraufhin ihre Zustimmung zur Erteilung der Visa verweigerte. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Santo Domingo lehnte die Anträge der Klägerinnen zu 1. und 2. mit Bescheiden vom 5. Juli 2006 ab. Dagegen remonstrierten die Klägerinnen mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 17. August 2006. Zur Begründung führten sie aus, im Hinblick auf die familiären Bindungen der Klägerin zu 3. und die schwierige Betreuungssituation der Klägerinnen zu 1. und 2. liege ein Ausnahmefall vor, der es rechtfertige, von der Sicherung des Lebensunterhalts abzusehen. Am 6. Dezember 2006 sprach die Tante der Klägerinnen zu 1. und 2. in der Botschaft vor. Die Botschaft informierte danach mit Schreiben vom 7. Dezember 2006 die Ausländerbehörde, dass die Großmutter der Klägerinnen zu 1. und 2. nach den Angaben der Tante zwar an Bluthochdruck leide, aber keinen Herzinfarkt erlitten habe; die Kinder wohnten mit der Tante, einem Onkel und der Großmutter in einer Wohnung mit drei Schlafzimmern; die Tante sei berufstätig und bestreite durch ihr Einkommen sowie 50 Euro, die sie aus Deutschland erhalte, den Unterhalt der Familie. Die Tante habe ferner angegeben, dass der Ehemann der Klägerin zu 3. gewalttätig und daher nicht der richtige Umgang für kleine Kinder sei. Die Botschaft zog daraus den Schluss, dass die Kinder in ihrem Heimatland gut versorgt seien.

Die Klägerinnen, die zunächst gebeten hatten, von einer Entscheidung über die Remonstration Abstand zu nehmen, teilten der Botschaft im März 2007 den Umzug der Klägerin zu 3. und die Geburt ihres Sohnes mit. Sie baten, das Remonstrationsverfahren fortzusetzen und die nunmehr zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen. Mit der am 16. Juli 2007 eingegangenen Klage verfolgen die Klägerinnen ihr Begehren weiter. Auf ihren Antrag bewilligte ihnen das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Beschluss vom 9. Mai 2008 unter Änderung des ablehnenden Beschlusses der Kammer vom 26. Februar 2008 Prozesskostenhilfe. Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. Der Einzelrichter hat die Klägerin zu 3. in der mündlichen Verhandlung zu ihren Lebensverhältnissen und dem Verhalten ihres Ehemannes persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Klägerinnen tragen zur Begründung ihrer Klage unter Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Tante der Klägerinnen zu 1. und 2. vom 10. Dezember 2007 und eines Berichts des Bewährungshelfers des Ehemannes der Klägerin zu 3. vom 1. Dezember 2007 vor:

Im Lichte der Wertentscheidung des Grundgesetzes zum Schutz der Familie müsse abweichend vom Regelfall den Klägerinnen zu 1. und 2. das begehrte Visum zum Kindernachzug erteilt werden, da die familiären Bindungen der Klägerin zu 3. in Deutschland dazu führen, dass auch die Klägerinnen als Familie nur in Deutschland zusammenleben könnten. Die Betreuung der Klägerinnen zu 1. und 2. sei in ihrem Heimatland nicht hinreichend sichergestellt und auch deren Tante wünsche entgegen der falschen Darstellung durch die Botschaft, dass die Kinder bei ihrer Mutter aufwachsen könnten. Es sei nicht richtig, dass diese Tante den Ehemann der Klägerin zu 3. als gewalttätig bezeichnet habe. Der Ehemann der Klägerin zu 3. habe zwar in der Vergangenheit schwere Straftaten begangen, aktuell gehe von ihm jedoch keinerlei Gefahr aus, die die Annahme rechtfertigen könnte, bei einer Aufnahme der Klägerinnen zu 1. und 2. in einen gemeinsamen Haushalt werde das Kindeswohl gefährdet sein. Nach dem Bericht des Bewährungshelfers habe sich der Ehemann der Klägerin zu 3. nach seiner Haftentlassung im Januar 2005 an Auflagen und Weisungen gehalten und keine strafbaren Handlungen begangen. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stade sei eingestellt worden, weil sich keine Hinweise für strafbare Handlungen gegenüber der Klägerin zu 3. ergeben hätte. Er und die Klägerin zu 3. bemühten sich, durch selbständige Tätigkeiten eine Existenzgrundlage zu schaffen.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide der Botschaft Santo Domingo vom 5. Juli 2006 zu verpflichten, den Klägerinnen zu 1) und 2) ein Visum zum Kindernachzug zu ihrer in Hamburg lebenden Mutter, der Klägerin zu 3), zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, ein atypischer Einzelfall, der es rechtfertigen könne, den Nachzug der Klägerinnen zu 1. und 2. trotz ungesicherten Lebensunterhalts zuzulassen, läge auch unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles mit dem grundgesetzlichen Schutz familiärer Beziehungen nicht vor. Die Klägerin zu 3) habe ihre Kinder freiwillig in ihrem Heimatland im Schutz von Verwandten zurückgelassen und dadurch die Mutter-Kind-Beziehung gelockert. Die Betreuung sei gesichert und es sei nicht ersichtlich, dass sich die Klägerin zu 3 bzw. deren Ehemann ausreichend bemühten, um durch Erwerbstätigkeit das Nachzugshindernis zu beseitigen. Die Versagung des Visums führe daher nicht zu schwerwiegenden Nachteilen bei den Klägerinnen zu 1. und 2. Hingegen sei bei einer Erfüllung des Begehrens der Klägerinnen

angesichts der Vorgeschichte des Ehemannes der Klägerin zu 3. zu erwarten, dass die Entwicklung der Kinder nachhaltig negativ beeinträchtigt werde. Aus dem strafgerichtlichen Urteil ergebe sich, dass er in der Vergangenheit zur Durchsetzung seines Willens zu massiven Nötigungshandlungen gegriffen und Personen bewusst gedemütigt habe. Auch die Tante der Klägerinnen zu 1. und 2. sowie frühere Ehefrauen des Ehemannes der Klägerin zu 3. hätten von Gewalttätigkeit berichtet. Die Beklagte sei nicht bereit, dabei mitzuwirken, dass unter Einsatz öffentlicher Mittel Kinder aus dem Ausland in ein abträgliches Lebensumfeld verbracht würden.

Die ordnungsgemäß geladene Beigeladene ist im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten gewesen. Sie meint ebenfalls, die Persönlichkeitsstruktur des Ehemannes der Klägerin zu 3, gebe Anlass zu der Befürchtung, er werde in Konfliktsituationen Gewalttaten gegen die Klägerinnen verüben, zumal die Aufnahme von zwei weiteren Kindern in die häusliche Gemeinschaft zu Problemen führen werde. Es sei nicht dargetan, dass er durch eine Therapie eine Änderung seiner Struktur habe erreichen können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte, der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften) und) sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Beigeladenen Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte entsprechend dem Hinweis in der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO verhandeln und entscheiden, obwohl die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war.

Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Insbesondere ist die Klagefrist eingehalten. Die Ablehnungsbescheide vom 5. Juli 2006 waren mit keiner Rechtsmittelbelehrung versehen. Daher beträgt die Klagefrist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 VwGO ein Jahr seit der Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Eine ordnungsgemäß Bekanntgabe der Ablehnungsbescheide an die Klägerin zu 3. als allein sorgeberechtigte Vertreterin der Klägerinnen zu 1. und 2. lässt sich nach Aktenlage nicht feststellen. Aus dem Remonstrationsschreiben vom 17. August 2006 ergibt sich, dass der Klägerin zu 3. bei Abfassung dieses Schreibens durch ihren Verfahrensbevollmächtigten die Ablehnungsbeschei-

de vorlagen. Bei Eingang der Klage am 16. Juli 2007 war ausgehend von dem Datum des Remonstrationsschreibens die Klagefrist gewahrt. Ein früherer Zugang lässt sich nicht nachweisen. Nach den Angaben des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung spricht im Hinblick auf die üblichen Postlaufzeiten nichts dafür, dass der Klägerin zu 3. die Ablehnungsbescheide vom 5. Juli 2006 vor dem 16. Juli 2007 zugegangen sein könnten. Da bei einem späteren Zugang auf jeden Fall die Klagefrist gewahrt wäre, bestand keine Verlassung, den genauen Zugangszeitpunkt weiter aufzuklären.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerinnen haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Kindernachzug (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 6 Abs. 4 i.V.m. § 32 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der durch das Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geänderten Fassung ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Visum für längerfristige Aufenthalte zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein Personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 AufenthG sind erfüllt, weil die Klägerin zu 3. eine bis zum 22. November 2008 befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besitzt und ihr alleine das Sorgerecht über ihre unehelichen Töchter, die Klägerinnen zu 1. und 2., zusteht.

Abweichend von der zunächst von der Kammer im Beschluss vom 26. Februar 2008 vertretenen Auffassung steht dem Begehren der Klägerinnen nicht entgegen, dass die Klägerin zu 3. und ihr Ehemann Sozialleistungen beziehen und nicht absehbar ist, dass sich dieser Zustand in einem überschaubaren Zeitraum ändern könnte. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Nach der überzeugenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, beziehen sich die Worte "in der Regel" im System der Rechtsgrundlagen für Aufenthaltstitel sowie der Ausweisungstatbestände auf Regelfälle, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleich liegender Fälle unterscheiden. Ausnahmefälle sind demgegenüber durch atypische Umstände gekennzeichnet, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigen. Die Prüfung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, unterliegt uneingeschränkter gerichtlicher Kontrolle (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2007 - BVerwG 1 C 10.07 -, bei Juris, m.w.N.). Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine andere Entscheidung mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (z.B. aus Art. 6 Abs. 1 GG) nicht vereinbar wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht der verfassungsrecht-

lichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2006 - 2 BvR 1935/05 - bei Juris). Dabei ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalles geboten, bei der auf der einen Seite die familiären Bindungen zu berücksichtigen sind, auf der anderen Seite aber auch die sonstigen Umstände des Einzelfalles. Kann die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und seinem Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehörigkeit und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück (so BVerfG, a.a.O.).

Bei der danach erforderlichen Abwägung der Umstände des Einzelfalles ist zunächst zu berücksichtigen, dass die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG normierte Regelerteilungsvoraussetzung dem Zweck dient, die öffentlichen Haushalte davor zu bewahren, den Lebensunterhalt von Ausländern mit öffentlichen Mitteln sichern zu müssen. Sie gehört deshalb nach dem Konzept des Gesetzgebers zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (vgl. zum Vorstehenden OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Februar 2007 - OVG 3 N 106.06 - m.w.N.). Diese einwanderungspolitische Zielsetzung muss gleichwohl angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalles zurücktreten. Insoweit hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 9. Mai 2008 überzeugend ausgeführt, dass bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren der minderjährigen Klägerinnen zu 1. und 2. nicht nur deren Bindung an die berechtigterweise im Bundesgebiet lebende Mutter im Rahmen einer Eltern-Kind-Beziehung zu berücksichtigen ist, sondern darüber hinaus auch die familiäre Bindung der Mutter an den hier lebenden deutschen Ehemann sowie an den am 22. März 2007 geborenen ehelichen Sohn mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Nach Auswertung der vorhandenen Erkenntnismittel und insbesondere der Befragung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung bestehen keine Zweifel, dass die Familie(n) der Klägerin zu 3. in ihrer Zusammensetzung mit Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik nur in Deutschland eine gemeinsame Zukunft haben kann. Die Klägerin zu 3. konnte sich in der mündlichen Verhandlung in der deutschen Sprache verständlich machen und bedurfte nur ausnahmsweise der Unterstützung durch die Dolmetscherin. Nach ihren Angaben ist sie bemüht, sich durch selbständige Erwerbstätigkeit eine Existenzgrundlage zu verschaffen. Aller-

dings konnte sie auch im Hinblick auf die geringe Dauer ihrer Tätigkeit noch keine verlässlichen Angaben über die zu erwartenden Einnahmen machen und keine aussagekräftigen Belege vorlegen. Es ist daher weiterhin nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, dass die Familie in Zukunft nicht mehr auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen sein wird.

Die Klägerin zu 3. hat nochmals verdeutlicht, dass sie ihre Kinder bereits bei ihrer Einreise mitnehmen wollte und nur im Hinblick auf die damalige Versagung der Visa für die Kinder in ihrem Heimatland in der Obhut ihrer Verwandten zurück lies. Sie hat glaubhaft versichert, dass sie mit ihren Kindern engen Kontakt hält und täglich mit ihnen telefoniert. Daher ist zwar zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 3. durch ihre Eheschließung und den Ehegattennachzug nach Deutschland die Trennung zu ihren Kindern selbst herbeigeführt hat. Dies kann jedoch unter Berücksichtigung der durch Art. 6 GG geschützten Belange der Klägerinnen zu 1. und 2. keine ausschlaggebende Bedeutung haben. Insoweit teilt die Kammer die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, dass der persönliche Kontakt der fünf- und siebenjährigen Kinder zur allein sorgeberechtigten Mutter deren Persönlichkeitsentwicklung dient und sie die Mutter brauchen (vgl. Beschluss vom 9. Mai 2008). Dies gilt in besonderem Maße, da die Väter sich nicht zu ihren Töchtern bekannt haben und keine Verantwortung für sie übernehmen.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass der Kindernachzug nach Deutschland im Hinblick auf die Persönlichkeit des Ehemannes der Klägerin zu 3., mit dem die Klägerinnen zu 1. und 2. in häuslicher Gemeinschaft leben müssten, das Kindeswohl gefährden würde. Die Beklagte und die Beigeladene weisen insoweit zutreffend darauf hin, dass sich aus dem Urteil des Landgerichts ... eine problematische Persönlichkeitsstruktur des Ehemannes der Klägerin zu 3. ergibt, die befürchten lässt, dass er in Konfliktsituationen unangemessen reagiert. Die danach vorliegende Gefahr hat sich in der Vergangenheit in dem Geschehen in der Zeit vom ... realisiert, das zu seiner Strafwegen schwerer Gewalttaten geführt hat.

Aus dem Inhalt des Strafurteils lässt sich jedoch unter Berücksichtigung des weiteren Inhalts der beigezogenen Akten und den Angaben der Klägerin zu 3. nicht mit hinreichender Sicherheit schließen, dass bei einem Zusammenleben der Klägerinnen zu 1. und 2. mit ihrem Stiefvater das Kindeswohl gefährdet werde. Insoweit sind die Überlegungen der Beklagten und der Beigeladenen spekulativ und bezogen auf das als Ab-

wägungsaspekt angeführte Kindeswohl einseitig. Die Kammer hat zwar zunächst im Beschluss vom 26. Februar 2008 diese Einschätzung geteilt. Nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts lässt sich diese Einschätzung jedoch nicht mehr aufrechterhalten.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass sich die Taten nach Einschätzung des Strafgerichts als „Ausfluss der insgesamt problematischen Beziehung“ (Seite ...) dargestellt haben. Die wenige Monate dauernde Beziehung war nach den Feststellungen des Strafgerichts bereits nach wenigen Wochen von Spannungen gekennzeichnet (die immer öfters zu offenen Auseinandersetzungen führten (. Es spricht daher einiges dafür, dass die Taten nicht einseitig auf die narzisstische Persönlichkeit des Ehemannes der Klägerin zu 3. zurückzuführen sind, sondern auch durch weitere besondere Umstände beeinflusst waren, bei denen sich eine Wiederholung nicht aufdrängt. Insbesondere im Verhältnis zu der Klägerin zu 3. sind massive Konflikte nicht bekannt geworden. Ein Hilfeangebot durch die Kriminalpolizei hat die Klägerin zu 3. jedenfalls während der Durchsuchung der ehelichen Wohnung am ... zurückgewiesen. Auch in der mündlichen Verhandlung ist sie unkontrolliert durch ihren Ehemann und unbefangen aufgetreten.

Im Hinblick auf die Gefährdungsprognose kann nicht übersehen werden, dass das Opfer der Straftaten damals vor den Taten zeitweilig mit ihren minderjährigen Kindern und dem Ehemannes der Klägerin zu 3. zusammenlebte, insoweit hat sie im Strafverfahren angegeben, der er sich gegenüber ihren jüngeren Kindern stets liebevoll und fürsorglich verhalten habe und einen Vorfall geschildert, bei dem er die Kinder vor ihrem Fehlverhalten geschützt habe (

. Ferner kann die seit den Straftaten vergangene Zeit nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Der Ehemann der Klägerin zu 3 hat sich seit seiner Entlassung aus der Strafhaft ... 5 nach dem Bericht seines Bewährungshelfers vom an Auflagen und Weisungen gehalten und keine strafbaren Handlungen begangen. Insoweit ist zwar auch zu beachten, dass dieses Verhalten innerhalb der Bewährungszeit durch die ansonsten drohende Verbüßung der restlichen Freiheitsstrafe nicht zwingend auf eine Persönlichkeitsreife schließen lässt. Gleichwohl bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er erneut gewalttätig geworden ist.

Nach Prüfung und Auswertung der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Stade kann insbesondere dem im Vermerk des Polizeikommissariat in umschriebenen Ermittlungsverfahren entgegen der vorläufigen Einschätzung der Kammer im Be-

schluss vom 26. Februar 2008 keine beweiserhebliche Bedeutung zu kommen. Das mit erheblichem Aufwand von dem Polizeikommissariat geführte Ermittlungsverfahren wegen Gewalttaten zum Nachteil der Klägerin zu 3. wurde von der Staatsanwaltschaft durch Verfügung vom 1 eingestellt, weil die Ermittlungen keinen Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gaben. Nach der Einstellungsverfügung hat die Klägerin zu 3. als vermeintlich Geschädigte den Vorwurf gegen ihren Ehemann zurückgewiesen. In der mündlichen Verhandlung hat sie insoweit plausibel erläutert, dass insbesondere der im Ermittlungsverfahren genau untersuchte Notarzteinsatz in der Nacht vom auf den ... 2006 darauf beruhte, dass sie die Kohlensäure in dem in der Silvesternacht genossenen Sekt nicht vertragen habe, worauf ihr Ehemann in seiner Besorgnis, dass ihre Bauchschmerzen eine organische Ursache hätten, den Notarzt gerufen habe. Dies deckt sich mit den Angaben der Notärztin im Ermittlungsverfahren, die sich bei ihrer Befragung am 16. Januar 2006 noch daran erinnern konnte, dass deren Ehemann sehr besorgt um die Klägerin zu 3. war. Nach Einschätzung der Notärztin schien die Klägerin zu 3. einen guten Kontakt zu ihrem Ehemann zu haben und es bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass sie vor ihm Angst hatte. Übergriffe sind in den vergangenen 2 1/2 Jahren nicht bekannt geworden und die Klägerin zu 3. hat in der mündlichen Verhandlung verneint, dass ihr Ehemann gewalttätig sei. Dies hat sie nach ihren bisherigen Erfahrungen insbesondere im Verhältnis zu Kindern ausgeschlossen. Es liegen danach keine hinreichenden Erkenntnisse vor, dass von dem Ehemann der Klägerin zu 3. eine Gefahr für die Klägerinnen zu 1. und 2. ausgehen könnte.

Schließlich kann nicht gänzlich außer Betracht bleiben, dass die Klägerin zu 3. nunmehr gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht besitzt, so dass von einer weiteren Verfestigung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet auszugehen ist. Es erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass bei ihr in Zukunft die Voraussetzungen vorliegen werden, unter denen ein Ausländer nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) einen Anspruch auf Einbürgerung hat; Insoweit erfordert § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG einen rechtmäßigen Aufenthalt von 8 Jahren, der sich gemäß § 10 Abs. 3 StAG unter den dort genannten Voraussetzungen noch weiter verkürzen kann. Danach würde sich der Anspruch der Klägerinnen zu 1. und 2. auf Kindernachzug nicht mehr nach § 32 Abs. 3 AufenthG, sondern nach § 28 Abs. 1 AufenthG beurteilen. Auf die Sicherung des Lebensunterhalts würde es dann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 AufenthG nicht mehr ankommen. Die Klägerinnen zu 1. und 2. würden dann zwar erst in etwa 5 bis 6 Jahren Sozialleistungen in Anspruch nehmen, falls sich die wirtschaftliche Situation der Klägerin zu 3. und ihres Ehemannes nicht - wider Erwarten - verbessern sollte. Auf der anderen Seite würde sich dann jedoch ihre Integrationsfähigkeit deutlich verschlechtert haben. Denn sie würden dann in ihrem Heimatland über einen erheblichen Zeitraum die Schule besucht haben und müssten dann

nachträglich die Anforderungen des Schulsystems in einem deutschen Bundesland erfüllen. Hingegen könnten sie bei einer alsbaldigen Einreise die Schule vollständig in der Bundesrepublik Deutschland besuchen und damit eine bessere Grundlage für eine spätere Erwerbstätigkeit schaffen.

Schließlich kann auch dann, wenn die Betreuung der Klägerinnen zu 1. und 2. in ihrem Heimatland den dortigen Verhältnissen entspricht, nicht außer acht gelassen werden, dass es dem Kindeswohl zuträglicher ist, wenn die minderjährigen Kinder durch ihre Mutter erzogen werden. Wenn die Beklagte und die Beigeladene daher auf das Kindeswohl abstellen, dann spricht dieser Aspekt bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles klar für einen Nachzug der Kinder zu ihrer Mutter. Zusammenfassend ist daher bei einer Gesamtschau ein Abweichen von der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG normierte Regelerteilungsvoraussetzung geboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, *ehrenamtliche* Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.